

Baulinienabänderung Giacomettistrasse

1:500

(Abänderung gemäss Art. 13 GBV)

Genehmigt vom Gemeinderat der Stadt Bern
am 15. März 1961

Namens des Gemeinderates
Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:



Vom Regierungsrat genehmigt
unter Vorbehalt des Beschlusses No. 2362
BERN, den 14. April 1961

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Der Staatschreiber:

Bern, den 26.1.1961

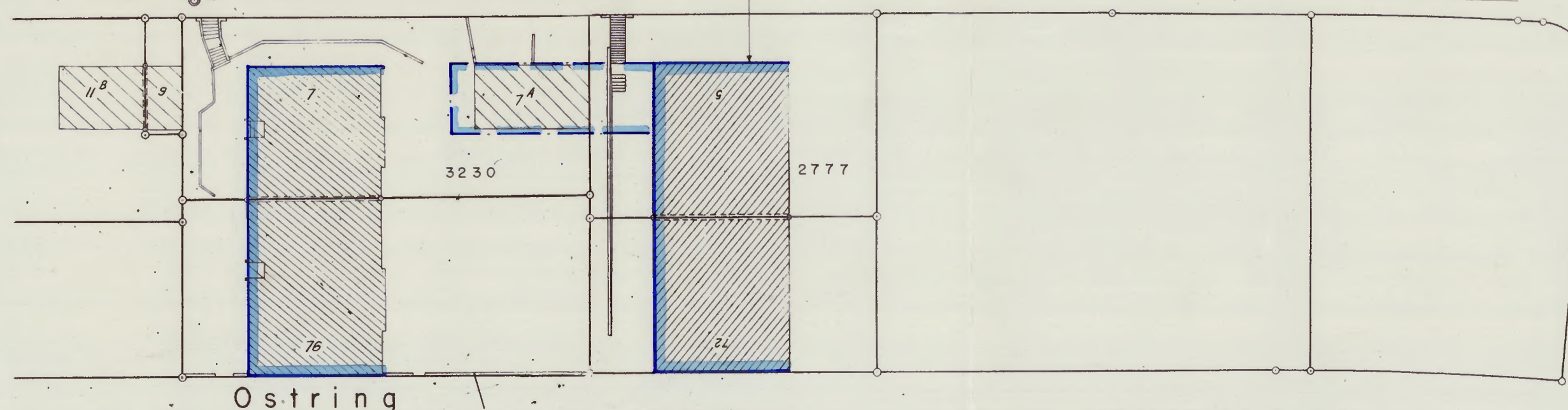
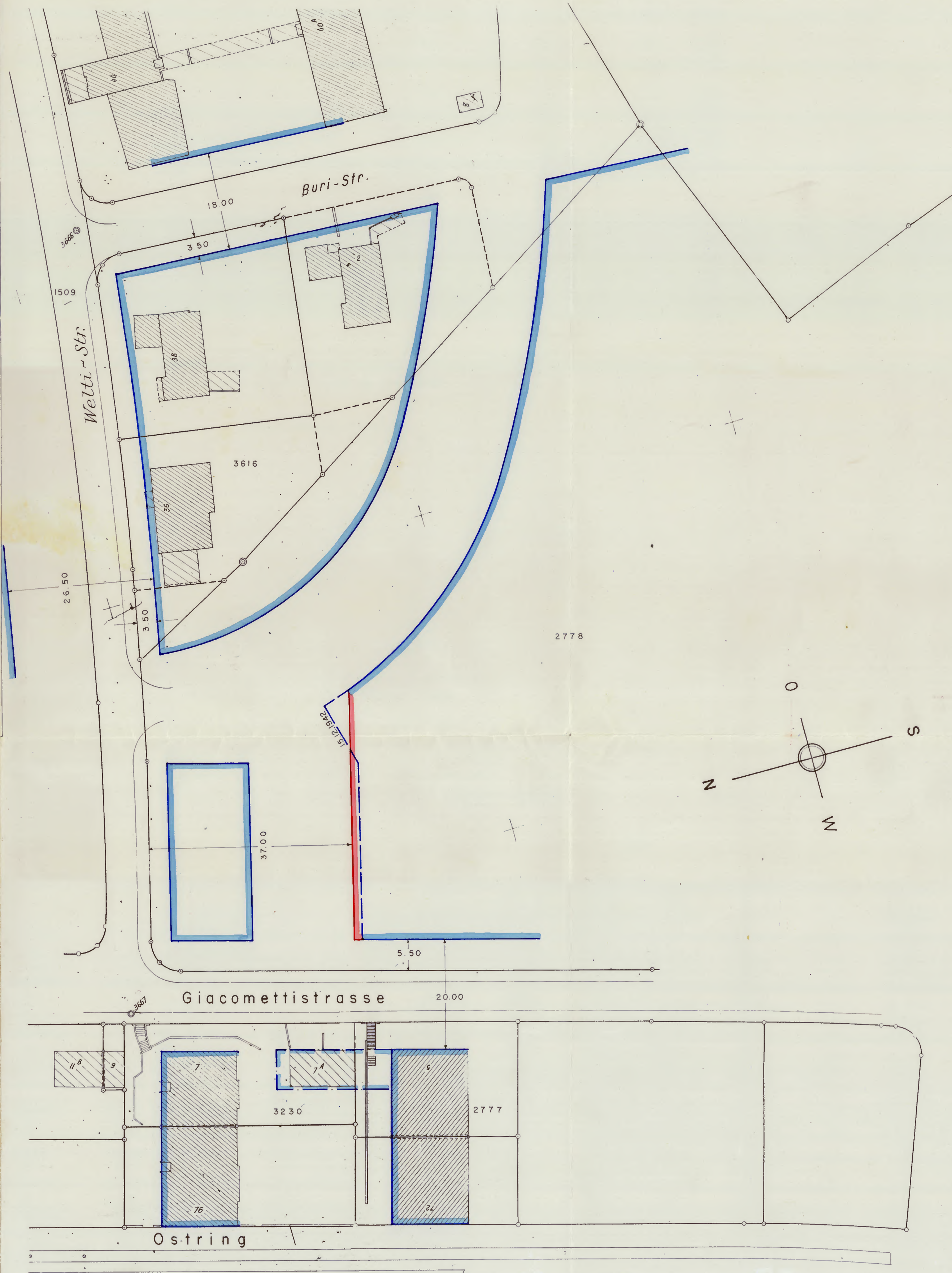
Stadtplanungsamt Bern

H. Dörnerd

Stadtplaner

388

78 50



Zustimmungserklärung

Mit dieser Baulinienabänderung erklären sich einverstanden:

Für die direkt betroffenen Grundstücke	Eigentümer	Datum	Unterschrift
Parz. No. 2778	Firma Wirz + Co. und Konsorten Wirz Baunternehmung Bern <i>Wirz</i>		
Für die angrenzenden Grundstücke			
Parz. No. 2777	Morel Edouard, Kaufmann	9.1.61	<i>Edouard Morel</i>
3230	Hans Grunder + Co. Bern	27.2.61	<i>H. Grunder</i>
3616	Jseli Hans, Notar Bern	14.2.61	<i>J. Jseli</i>

Genehmigungsvermerke

Genehmigung durch den Gemeinderat:

Genehmigung durch den Regierungsrat:

- Legende :
- vom Reg. Rat genehmigte Baulinien
 - vom Reg. Rat genehmigte Baulinien für Parterrebauten
 - vom Reg. Rat genehmigte, heute aufzuhebende Baulinien
 - Projektierte Baulinien

Städt. Baudirektion I BERN
8. MAI 1961
Nr. 554 / II / 1.2



KANTON

BERN

Auszug
aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 14. April 1961

2367. Baulinienabänderung. — Die vom Gemeinderat der Stadt Bern am 15. März 1961 beschlossene Baulinienabänderung Giacomettistrasse wird gestützt auf Art. 13 des Gesetzes über die Bauvorschriften vom 26. Januar 1958 im Sinne einer geringfügigen Abänderung unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten genehmigt. Von dieser Genehmigung ausgeschlossen wird die beabsichtigte Verschiebung von der 2^{1/2}- in die 3-geschossige Bauzone im Baulinien- resp. Bebauungsplan «Freudenbergerplatz» zwischen Giacomettistrasse—Weltistrasse und Buristrasse. Wenn diese Umzonung auch an sich unbedeutend wäre, kann sie doch nicht auf Grund von Art. 13 Bauvorschriftengesetz durchgeführt werden.

Der Regierungsstatthalter von Bern wird mit der Eröffnung dieses Beschlusses unter gleichzeitiger Zustellung eines genehmigten Plandoppels an den Gemeinderat der Stadt Bern beauftragt. Zu beziehen sind die Genehmigungskosten von Fr. 25.50 nebst Eröffnungskosten, Markenverrechnung. Je ein Doppel Beschluss und Baulinienabänderung sind für das Amtsasschiv bestimmt.

An die Baudirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber:



1-11-1833-0000
Regierungsrat Bern